



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Einführung eines Modells Erweitertes Begleitetes Fahren ab 17

Aktuell seit 26.06.2026 14:38:57

#### Angegeben von:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V. (R001997) am 24.06.2024

#### Beschreibung:

Um einen Fahrausbildungszugang für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B bereits mit 16 Jahren zu ermöglichen, fordert der DVR vom Verordnungsgeber den § 21 Absatz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch folgenden zweiten Satz zu ergänzen: „Die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE im Rahmen des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“ nach § 48a FeV kann frühestens zwölf Monate vor Erreichen des nach § 10 FeV vorgeschriebenen Mindestalters bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.“ § 16 Absatz 3 zweiter Satz soll wie folgt geändert werden: „Sie darf frühestens drei Monate, im Falle des „Begleiteten Fahrens ab 17“ sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden.“

#### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Straßenverkehr [alle RV hierzu]

#### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

FeV 2010 [alle RV hierzu]

#### Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2406200070 (PDF - 3 Seiten)

#### Adressatenkreis:

Versendet am 22.04.2024 an:

**Bundesregierung**

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG  
dorthin]